

Finnische Sprachschule in Berlin e.V.

SATZUNG

§ 1. Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen *„Finnische Sprachschule in Berlin e.V.“* und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen worden.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2. Vereinszweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Aufrechterhaltung der Kenntnisse der finnischen Sprache, Geschichte, Gesellschaftskunde und Geographie. Der Verein unterhält für seine Mitglieder eine Sprachschule für 3–18-jährige Kinder und Jugendliche.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden; er übt auf der Basis des internationalen Völkerverständigungsgedankens Toleranz, und widmet sich somit durch den in Absatz 1 benannt Zweck der Stärkung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Finnen und Deutschen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO). Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und er ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in § 2 Abs. 1 festgelegten Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Die Schüler

In Rahmen einer Sprachschule richtet sich der Verein an 3–18-jährige Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder gesetzlichen Vertreter zumindest zu einem Teil Finnisch als Muttersprache sprechen oder die finnische Staatsangehörigkeit haben. Der Vorstand kann im Einzelfall über die Aufnahme von Schülern entscheiden, die diese Aufnahmebedingungen nicht erfüllen.

§ 4. Die Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft steht den Eltern beziehungsweise den gesetzlichen Vertretern eines Schülers oder einer Schülerin der Sprachschule zu. Durch Beschluss des Vorstandes können

auch andere Mitglieder aufgenommen werden. In diesem Fall sind die Mitgliedsanträge schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein sowie der Austritt aus dem Verein sind gegenüber dem Vorstand in Schriftform vorzunehmen. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat vor dem nächsten Betriebsjahr anzuzeigen.

§ 5. Mitgliedsbeitrag, das Betriebs- und das Geschäftsjahr

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind am 30.09. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Der Beitrag ist auch dann für das jeweilige Geschäftsjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während dieses austritt, ausgeschlossen wird oder erst während diesem dem Verein beitrifft. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

(2) Zum Zweck der Deckung der Eigenkosten der vom Verein angebotenen Sprachschule, erhebt der Verein von den Mitgliedern, dessen Kinder an dieser teilnehmen ein Schulgeld; die Höhe des Schulgelds wird durch den Vorstand festgesetzt. Das Schulgeld ist zu den Terminen 30.09. und 31.01 halbjährlich im Voraus zu entrichten.

(3) Das Betriebsjahr ist das Schuljahr, das an das Schuljahr des Landes Berlin angepasst wird.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6. Vergütungen

(1) Die Ämter im Vereinsvorstand werden ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 in begründeten Fällen beschließen, Organen des Vereins oder einzelnen Vereinsmitgliedern eine angemessene Vergütung i.S. § 55 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 AO zu zahlen.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste entscheidende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt: die Frühjahrsversammlung bis spätestens

Ende Februar. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die sprachfördernden Tätigkeiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist oder, bei nicht Vorliegen dieser Voraussetzung, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfähigkeit stimmen.

(3) Muss die Mitgliederversammlung aufgrund von fehlender Beschlussfähigkeit erneut einberufen werden, sind die Mitglieder unter Bekanntgabe des Umstandes einzuladen, dass die erneut einberufene Mitgliederversammlung unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist dann eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 15 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(5) Jede Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung eine Schriftführerin, zwei Stimmzähler sowie zwei Protokollprüfer.

(6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. In das Protokoll sind alle erheblichen Ereignisse einzutragen, insbesondere alle Beschlüsse und die Aufteilung der Stimmen bei Abstimmungen. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter sowie von der Schriftführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll wird an die Mitglieder per E-Mail verteilt.

§ 9. Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist das vorbereitende und ausführende Organ der Mitgliederversammlung. Zudem ist der Vorstand für den Betrieb des Vereins verantwortlich.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, der Sekretärin, dem Kassenwart, dem Internet-Beauftragten sowie vier weiteren Mitgliedern. Zusätzlich können zwei weitere Ersatzmitglieder zum Vorstand gewählt werden. Einer der Mitglieder wird mit der Vertretung des Vereins bei Sitzungen der Finnischen Gemeinde in Berlin, ein anderer bei denen des Finnland-Zentrums in Berlin e.V. beauftragt.

(3) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind jeweils allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.

(4) Die Lehrkräfte der Sprachschule sowie Vertreter der Finnischen Gemeinde in Berlin oder des Finnland-Zentrum in Berlin e.V. können Sitzungen und Aktivitäten des Vorstandes als Berater beiwohnen.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden bei der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit wird ein Nachfolger bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, der erste oder der zweite Vorsitzende miteingerechnet, anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das bei Bedarf allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung steht.

§ 10. Stimmrecht

(1) Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(2) Jedes anwesende Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung höchstens fünf abwesende Mitglieder per Vollmacht vertreten.

§ 11. Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Kassenprüfer wird bei der ordentlichen Mitgliederversammlung im Frühjahr vorgestellt.

(2) Der Jahresabschluss samt allen erforderlichen Unterlagen und der Jahresbericht des Vorstandes sind den Kassenprüfern mindestens zwei Wochen vor der Frühjahrsversammlung zu übergeben. Die Kassenprüfer sollen ihren schriftlichen Prüfungsbericht dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung zukommen lassen.

(3) Die Buchhaltung des Vereins unterliegt einer jährlichen Rechnungsprüfung des Finnischen Bildungsministeriums.

§ 12. Satzungsänderung

Diese Satzung kann durch Beschluss einer nach § 8 einberufenen Mitgliederversammlung durch eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert

werden. Die Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 12a. Bevollmächtigung des Vorstandes

Für die Eintragung des Vereins als gemeinnützigen Verein in das Vereinsregister, wird der Vorstand in Sinne von § 26 BGB bevollmächtigt und beauftragt alle hierfür notwendigen und erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 13. Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösungsabsicht ist den Mitgliedern mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Für den Auflösungsbeschluss ist eine dreivierteil Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Nimmt an der zur Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Mitgliederanzahl teil, ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Einladefrist von drei Monaten einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unbeachtet der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einer zweidrittel Mehrheit beschlussfähig.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an das Berliner Finnland-Zentrum (Finnland Zentrum - Suomi Keskus e.V.) zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige oder konfessionelle Zwecke oder zur Wohltätigkeit zu übertragen.

(4) Die beschlussfähige Mitgliederversammlung wählt einen Liquidator.